

# Claims Conference und deutsches Erbrecht

*Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam*

*Jüdische Zeitung September 2011, S.20*

Noch immer streiten sich Erben von Holocaust-Opfern mit der Jewish Claims Conference über ihre Beteiligung am Goodwill Fund, den die JCC für solche Personen eingerichtet hatte, die es versäumt hatten, rechtzeitig – d.h. für Grundstücke bis zum 31.12.1992, und für bewegliches Eigentum bis zum 30.06.1993 – Anträge auf Rückübertragung oder Entschädigung an die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu stellen. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) schloß in seinem § 30a spätere Anträge aus.<sup>1</sup>

Ursprünglich bestimmten die Richtlinien für den Goodwill Fund, dass neben dem ursprünglich Verfolgten, falls dieser verstorben ist, diejenigen Personen berechtigt sind, die nach dem deutschen Vermögensrecht berechtigt wären, wenn sie rechtzeitig Anträge gestellt hätten. Mit anderen Worten, berechtigt sein sollten alle Personen, die einen Erbschein vorlegen konnten. Leider wurde diese Position, obwohl sie noch 2010 in den Goodwill Fund Richtlinien enthalten war,<sup>2</sup> in der Praxis eingeschränkt.<sup>3</sup> Insbesondere wurden von den Erben Großneffen und Großnichten ausgeschlossen, was aber manchmal die direkten Nachkommen eines Alteigentümers trifft. Das sei an folgendem Beispiel demonstriert.

Hermann H. war Eigentümer eines Grundstücks in Berlin. Seine einzige lebende Erbin ist sein Urenkelin Ruth W. Durch die Anwendung der genannten Richtlinien erhält sie aber nur ein Drittel des Erlöses (die JCC hat das Grundstück zurück erhalten und verkauft). Und das kam so: Hermann H. hatte drei Söhne, Julius, Alfred und Willy. Alfred und Willy wurden im KZ ermordet und hatten keine Kinder. Julius und dessen Ehefrau Rosalie waren vorverstorben und wurden beerbt von ihrer Tochter Margot, die ebenfalls die Anteile ihrer beiden Onkel

---

<sup>1</sup> Weiterführende Literatur: Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5/2009, S. 219; Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S. 212; Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß! ZOV 4/2010, S. 71

<sup>2</sup> Goodwill Fund Guidelines As approved by the Board of Directors July 19, 2000 and incorporating decisions of the Executive Committee of November 2000, the Board of Directors of the Claims Conference on July 19 – 20, 2005, the Executive Committee on November 2 – 3, 2005, the Executive Committee on March 7, 2006, Board of Directors on April 27, 2006 as circulated to the Board of Directors on October 9, 2006 and incorporating the decisions of the Executive Committee on March 31, 2009 and Successor Organization Committee of January 5, 2010. Updated Guidelines as of June 2010

<sup>3</sup> Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2.

erbte, so dass der gesamte Nachlass wieder in einer Hand war, nämlich der Enkelin des Hermann H.

Margot konnte zwar nach Schanghai emigrieren und später nach Palästina weiterreisen, wo auch ihre Tochter Ruth 1946 geboren wurde, aber nach den erlittenen Entbehrungen ist sie bereits im Alter von 46 Jahren in Jerusalem verstorben.

Ruth, die in einem Kinderheim aufwuchs, nachdem auch ihr Vater verstorben war, hatte keine Ahnung vom Grundstück ihres Urgroßvaters. Erst nach Verstreichen der Anmeldefristen erfuhr sie davon und stellte nun einen Antrag auf Beteiligung am Goodwill Fund an die Claims Conference. Und diese meinte, dass sie zwar den Anteil nach ihrem Großvater Julius erhalten kann, aber nicht den Anteil nach ihren von den Faschisten ermordeten Großonkeln Alfred und Willy.

Hätte der Eigentumsverlust nicht 1938 stattgefunden, sondern erst nach dem Tode der Brüder A. und W., als M. bereits Alleineigentümerin war, wäre Ruth als Erbin auch für den gesamten Erlös nach den Richtlinien der Claims Conference berücksichtigt worden.

Ein anderes Beispiel für den Ausschluß eines direkten Nachkommen ist der Fall J. Vor dem 2. Weltkrieg betrieb Siegfried J. in Berlin eine Damenhutfabrik. Als die Nazis begannen, Juden aus dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen, gingen die Umsätze seines Unternehmens zurück und er wurde schließlich in den Konkurs und in den Tod getrieben. Er verstarb 1940 in Berlin.

Sein Sohn Harry konnte völlig mittellos nach England emigrieren, wo er sofort der britischen Armee beitrug, um gegen die Faschisten zu kämpfen. Viele Jahre später hatte er einen Autounfall, an dessen Folgen er jahrelang litt, bis er schließlich im April 2003 starb. Er hinterließ eine Witwe Ursula und eine Tochter Eva.

Die Familie J. hatte zwar nach dem Kriege Ansprüche auf Wiedergutmachung angemeldet, die aber vergeblich blieben, da sich das Unternehmen in Ostberlin befand. Eine erneute Anmeldung nach 1990 unterblieb. Jedoch machte die JCC Ansprüche geltend und erhielt eine Entschädigung.

Harry hatte es versäumt, sich an den Goodwill Fund der JCC zu wenden, für den die Anmeldefristen im April 2004 endgültig abgelaufen waren. Als die JCC im April 2009 die Möglichkeit eröffnete, Anträge zu stellen, wenn ein Berechtigter aus medizinischen Gründen gehindert war, sich innerhalb der Anmeldefrist zu melden, schöpften die Hinterbliebenen Hoffnung und beantragten Teilhabe am Goodwill Fund. Dazu legten sie ärztliche Gutachten vor, die belegten, dass Harry viele Jahre vor seinem Tod nicht mehr in der Lage war, sich um seine persönlichen Angelegenheiten zu kümmern. Nach den Richtlinien der JCC war er jedoch zu zeitig gestorben und nicht in der „Periode unmittelbar vor dem Ende der Frist zum 31. März 2004“.

Aber auch Ursula war durch jahrelange Entbehrungen krank und pflegebedürftig geworden. Auch für sie konnte ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das ihre Unfähigkeit zur Anmeldung von Ansprüchen vor 2004 bescheinigte. Auch dieser Antrag wurde von der JCC abgewiesen, da zwar Ehegatten der ursprünglichen Eigentümer antragsberechtigt sind, nicht aber Ehegatten der Nachkommen.

Die Tochter Eva, die Enkelin des Alteigentümers kann keinen eigenen Antrag stellen, da sie noch nicht Erbin ist. Das wird sie erst nach dem Tode ihrer Mutter. Aber auch dann würde sie aus den oben genannten Gründen abgewiesen. Obwohl also Evas beide Eltern ganz sicherlich zu den „medizinischen Fällen“ der JCC-Richtlinien gehören, geht sie leer aus. Da sie dies als beispiellose Ungerechtigkeit empfindet, hat sie sich hilfeschend an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt. Dessen Antwort steht noch aus.